
Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Schweden Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

SAMI
www.sami.se

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Schweden, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem schwedischem Recht führen.

Das deutsch-schwedische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Schweden, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu. Sollte dennoch eine Quellensteuer erhoben werden kann diese auf Antrag erstattet werden.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass sowohl Schweden als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schwedischen Steuern (Art. 23 Abs. 1 b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob die Beratungen gewerblich stattfinden.

Art.17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Schweden erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant. Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommens.

Artikel 17 ist auch dann anzuwenden, wenn es sich um gewerbliche Einkünfte oder unselbständige Arbeit seitens des Künstlers handelt.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Schweden

Dem Quellenstaat Schweden steht grundsätzlich kein Besteuerungsrecht zu (Art. 12 Abs. 1). Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können ebenfalls nicht in Schweden besteuert werden (Art. 13 Abs. 6), es sei denn es sie gehörten bisher zum Vermögen einer schwedischen Betriebsstätte.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Schweden als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch wenn der Künstler über einen Dritten bezahlt wird (Art. 17 Abs. 2). Sofern der Künstler einen großen Einfluss auf das Ergebnis der Tätigkeit hat, ist es auch nicht von Nöten dass die Betriebsstätte in Schweden ansässig ist. Sollte die Entlohnung überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Wohnsitzstaates erfolgen, liegt das alleinige Besteuerungsrecht beim deutschen Fiskus (Art. 17 Abs. 3).

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzekünfte (Art. 12 Abs. 1) das uneingeschränkte und für die Veräußerung der Rechte (Art. 13 Abs. 6) das alleinige Besteuerungsrecht. Die unter Umständen in Schweden erhobene Quellensteuer kann gemäß Art. 44 Abs. 1 durch einen Antrag erstattet werden. Es gilt dabei die Fristen der schwedischen Finanzbehörde zu beachten.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 1b durch Anrechnung der schwedischen Steuern vermieden.

Des Weiteren sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden. Dies sollte bei geringer Steuerbelastung in Betracht gezogen werden auch wenn in der Regel die Anrechnung für den Bürger günstiger wirkt. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Schweden. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzekünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Schweden, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.